

---

## Rezensionen

---

**JAN SCHMIDT: Religion, Gott, Verfassung. Der Religions- und Gottesbezug in der Verfassung pluralistischer Staaten, Europäische Hochschulschriften Reihe XXIII, Theologie, Bd. 905, Frankfurt am Main: Peter Lang 2010, Pb., 463 S., ISBN 978-3-631-58612-9, € 90,95.**

Wie bereits im wiedervereinigten Deutschland in den Jahren 1991-1993 (und 1993-1994 speziell im Bundesland Niedersachsen) wurde auch auf europäischer Ebene in den Jahren 2003-2004 darüber diskutiert, ob es richtig ist, in der Präambel einer Verfassung auf Gott und/oder Religion Bezug zu nehmen. In Deutschland endete die Diskussion damit, dass der Gottesbezug des Grundgesetzes („Verantwortung vor Gott“) erhalten blieb. Auf europäischer Ebene blieb die Frage unentschieden, da der Europäische Verfassungsvertrag zwar 2004 unterzeichnet wurde, aber mangels einstimmiger Ratifikation nicht in Kraft getreten ist. Die hier erörterten Fragen sind nicht nur verfassungsrechtlich, sondern auch ethisch-theologisch wichtig. Widerspricht ein Gottes- oder Religionsbezug in der Verfassung nicht der Trennung von Kirche und Staat? Werden die nichtgläubigen Bewohner eines Staates dadurch diskriminiert? Stellt er einen Missbrauch des Namens Gottes dar? Umgekehrt wird gefragt, ob ein Verzicht auf solche Bezüge nicht die historischen Wurzeln Europas und seinen Charakter als Wertegemeinschaft leugnet und die Abwehr totalitärer Staats- und Gesellschaftsvorstellungen unterlässt.

Mit diesen und anderen Argumenten für und gegen einen Gottes- und Religionsbezug in Verfassungen setzt sich diese Arbeit auseinander, die von der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Münster 2008 als Dissertation angenommen wurde. Die eigentliche Arbeit umfasst 317 Seiten, den Rest füllen zwei umfangreiche Anhänge mit Materialien, auf die im Text Bezug genommen wird. Der Verfasser hat sein Studium der evangelischen Theologie am baptistischen Theologischen Seminar in Elstal begonnen und in Münster fortgesetzt. Zurzeit arbeitet er an der Münsteraner Fakultät als Studienkoordinator.

Der erste Hauptteil der Arbeit zeichnet die Diskussion im Zusammenhang mit dem europäischen Verfassungsvertrag nach und arbeitet die wesentlichen Argumente heraus. Im zweiten Hauptteil reagiert der Verfasser auf den Umstand, dass in Europa nicht nur Christen, sondern auch Juden und Muslime leben. In der Debatte um einen Gottes- und Religionsbezug der europäischen Verfassung sind aber keine jüdischen und muslimischen Stimmen laut geworden. Daher hat der Verfasser die Meinung von Vertretern dieser Religionen durch eine qualitativ ausgerichtete Befragung selber erhoben. Inhalte und Ergebnisse dieser Befragungen stellt er im zweiten Hauptteil dar. Das für ihn wichtigste Ergebnis besteht darin, dass die Mehrheit der Befragten aus beiden Religionen einen Gottesbezug in der Verfassung begrüßt oder ihm zumindest offen gegenüber steht. Im dritten und letzten Hauptteil bietet der Verfasser eine theologische Würdigung der Argumente für einen Religions- oder Gottesbezug in der Verfassung. Dabei schließt er sich stark an die Sozialethik von Eilert Herms einschließlich dessen Rezeption der soziologischen Handlungs- und Gesellschaftstheorie an. Für den Verfasser ist die „Verankerung eines Religions- oder Gottesbezugs in der Verfassung oder einem vergleichbaren Grundlagentext nicht nur möglich, sondern auch wünschenswert“ (312). Seine Argumente da-

für münden in eigene Formulierungsvorschläge. Dabei wird der Religionsbezug in eine Werteformulierung integriert und der Gottesbezug in eine Verantwortungsformel. Der Verfasser versteht die beiden Formeln so, dass je nach Intention entweder die eine oder die andere oder auch eine Kombination aus beiden in eine Präambel aufgenommen werden könnte. Theologisch erscheint das dem Rezensenten als nicht voll befriedigend, da die Inhalte der Worte „Religion“ und „Gott“ nicht auf einer Ebene stehen und untereinander nicht austauschbar sind. Auch verfassungspolitisch und -rechtlich wird man kaum sagen können, dass eine Nennung Gottes durch die Aufnahme eines Religionsbezugs entbehrlich werden könnte. Eher gilt das Umgekehrte, dass in der Nennung Gottes die Berücksichtigung der Religion mit eingeschlossen ist.

Einen Gottesbezug der europäischen Verfassung hält der Verfasser für wünschenswert, weil durch ihn „die Begrenztheit des menschlichen Handelns [...] angemessen ausgedrückt“ wird (298). Diese Begrenztheit werde vor allem daran erkennbar, dass die gesellschaftlich unentbehrlichen „Werte“ sich nur aus den „Daseinsgewissheiten“ des Menschen in Bezug auf seinen Ursprung und sein Ziel und damit transzendent begründen ließen (286). Auch die Erwähnung der christlichen (neben der jüdischen und der islamischen) Religion in der Verfassungspräambel ergibt sich für den Verfasser aus der Frage nach der Begründung von Werten. Die Begründung einer europäischen Verfassung auf gemeinsame Werte hält er für wichtig, weil Werte „die Glieder einer Gesellschaft zusammenhalten“ (254). Da die europäischen Werte wesentlich religiös begründet seien, sollten auch die Religionen in diesem Zusammenhang genannt werden.

Der Verfasser ist sich der ethischen Problematik der Rede von „Werten“ durchaus bewusst. Darum widmet er ihr einen eigenen, allerdings nur kleinen Abschnitt. Auf die Einwände gegen den Gebrauch dieses Begriffs antwortet er pragmatisch, dass man als evangelischer Theologe auf den Begriff nicht verzichten könne, weil er in der öffentlichen Debatte sehr populär ist und weil man die christliche Perspektive in den Diskurs mit einbringen müsse. Das ist im Endergebnis wahrscheinlich richtig, aber hier doch etwas vorschnell entschieden. Die Stimme der evangelischen Ethik im öffentlichen Diskurs sollte gerade dahingehend vernehmbar werden, dass entschlossen auf eine Präzision des Wertbegriffs gedrängt wird. Die Debatte leidet stark darunter, dass das Wort „Werte“ teils für moralische Grundsätze, teils für Motive oder Ziele des Handelns steht. Auch das, was man früher Tugenden nannte, wird oft als Werte bezeichnet, daneben sittliche Güter, Rechtsgüter oder gesellschaftliche Institutionen. Selbst bei denen, die einen gemeinsamen Begriff von „Werten“ haben – etwa, dass es sich um Tugenden handele oder um moralische Grundsätze – ist keineswegs ausgemacht, dass sie darunter auch dieselben Tugenden oder Grundsätze verstehen. Das Wort „Werte“ verschleiert und verwirrt eben oft mehr als es zur Verständigung hilft.

Der Verfasser schließt sich dem europäischen Verfassungsvertrag an, indem er in seinem Entwurf „Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit“ als Werte benennt. Damit werden aber gänzlich unterschiedliche Begriffe unter dem einen Oberbegriff „Werte“ zusammengefasst. Freiheit und Gleichheit sind Grundmerkmale des Menschseins und (zusammen mit der Brüderlichkeit bzw. Solidarität) Leit motive staatlichen Handelns in der Demokratie. Demokratie ist eine Staatsform und Rechtsstaatlichkeit ein Verfassungsprinzip. Das geht hier wie Kraut und Rüben durcheinander. Obendrein erklärt der Verfasser: „Andere Aufzählungen (scil. grundlegender europäischer Werte) sind ebenso möglich.“ (270) Bei den europäischen Werten scheint es sich inhaltlich also um eine recht beliebige Sache zu handeln. Das nimmt für den Begriff nicht besonders ein.

Nichtsdestoweniger kann man sich freuen, dass diese Untersuchung vorliegt, weil hier die für die Zukunft Europas und für die christliche Sozialethik wichtige Frage nach Gott in der Verfassung gründlich und klar bearbeitet worden ist.

*Prof. Dr. Uwe Swarat, Elstal (Kontaktadresse siehe nachfolgende Rezension)*

**ANDREAS WEISS: Kirchenrecht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und ausgewählter evangelischer Freikirchen. Ein Rechtsvergleich, Ius Ecclesiasticum 99, Tübingen: Mohr Siebeck 2012, Ln., XXIX, 579 S., ISBN 978-3-16-151666-5, € 94,-.**

Der Titel dieser gedruckten Fassung einer Arbeit, die von der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen als Dissertation angenommen wurde, verdeckt ein wenig das Forschungsinteresse ihres Verfassers. Ihm geht es nämlich nicht erst in zweiter, sondern in erster Linie um das Kirchenrecht evangelischer Freikirchen, das er mit dem Recht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vergleichen will (1). Die naheliegende Frage, ob Freikirchen überhaupt ein Kirchenrecht haben, lässt sich schnell beantworten: Die Freikirchen haben sogar ein derart umfangreiches Kirchenrecht, dass der Verfasser seine Darstellung auf drei ausgewählte Freikirchen beschränken musste. Er untersucht das Kirchenrecht in der Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden (AMG), im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG) und in der Evangelisch-methodistischen Kirche (EmK).

Literatur und Rechtsvorschriften wurden bis Anfang November 2011 berücksichtigt, sind also auf dem neuesten Stand. Das ist vor allem für den BEFG relevant, dessen Kirchenrecht in jüngster Zeit um drei wichtige neue Ordnungen ergänzt wurde. Diese neuen Ordnungen werden von Weiss allerdings nicht durchgehend berücksichtigt. Die Einrichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts des BEFG, die am 4. Juni 2011 beschlossen wurde und die seit 2003 bestehenden „Schiedsausschüsse“ ablöst, beachtet er zwar im Abschnitt über Rechtsschutz S. 495 ff., auf S. 285 behauptet er jedoch, ein Kirchengenicht gebe es nur in der württembergischen Landeskirche und in der EmK.

Der Vergleich der vier Kirchenrechtsordnungen erfolgt ganz überwiegend auf der Ebene der einzelnen kirchenrechtlichen Institute (Mikrovergleichung), d. h. unter den Gesichtspunkten von Kirchenverfassung, Aufbau und Organisation, Kirchen- bzw. Gemeindegliedschaft, Mitarbeiter der Kirche, Ordnung der Gottesdienste und kirchlichen Amtshandlungen, kirchliche Einrichtungen und Werke, Kirche und Finanzen, kirchliche Zusammenschlüsse sowie Rechtssetzung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsschutz.

Dem schließt sich ein kurzer Schlussteil an, in dem der Vf. ausführt, „wie das Kirchenrecht der vier in dieser Arbeit behandelten Kirchen insgesamt im Vergleich zueinander steht [sog. Makrovergleichung] und was die Kirchen voneinander lernen können“ (519). Er kommt darin u. a. zu der Einschätzung: „Insgesamt ist das Kirchenrecht des BEFG im Vergleich mit den anderen hier behandelten Freikirchen, was die Qualität betrifft, am besten.“ (521) Verbesserungsbedarf sieht er beim BEFG vor allem im Bereich der Ordnung der Gottesdienste und kirchlichen Amtshandlungen; die hier bestehende „Regelungslücke“ könne im Sinne des kongregationalistischen Verständnisses durch „Leitlinien“ geschlossen werden (ebd.).

Warum sollten freikirchliche Christen, vor allem, wenn sie eine leitende Tätigkeit ausüben und/oder zu den obersten Beschlussgremien gehören, dieses Buch in ihrer Bibliothek haben?

1. Weil es bisher keine vergleichbare Untersuchung dieses wichtigen Bereiches (freikirchlichen Lebens) gibt. Zwar ist das Kirchenrecht im BEFG vor kurzer Zeit schon ein-

mal in einer juristischen Dissertation behandelt worden (HOLGER BAUKNECHT: Das Recht der Baptisten in Deutschland. Die Strukturen des BEFG in Deutschland, KdöR, zum Zeitpunkt der Verfassungsreform 2005, Baptismus-Studien 9, Kassel 2006), aber seither hat sich die Rechtslage im BEFG verändert. Das Recht der EmK wurde bisher nur von Nikolaus Ukert 1993 dargestellt. Für die Mennoniten in Deutschland bietet Weiss überhaupt die erste kirchenrechtliche Untersuchung.

2. Weil gerade der rechtsvergleichende Ansatz dieser Arbeit lehrreich ist. „Das Ziel der Rechtsvergleichung“, schreibt Weiss, „ist die kritische Überprüfung des bestehenden Rechts, um dieses optimieren zu können“ (55). Dafür besteht in allen Kirchen ständig Bedarf. Als Baptist (Angehöriger des BEFG) kann man durch dieses Buch einen Blick „über den Zaun“ auf das Kirchenrecht zweier anderer klassischer Freikirchen und einer lutherischen Landeskirche werfen und von deren Stärken und Schwächen lernen. Für die Angehörigen der anderen Kirchen gilt natürlich dasselbe. Ebenso werden Leitungspersonen des Bundes Freier evangelischer Gemeinden die knappe Darstellung der Rechtslage in den genannten (Frei-)Kirchen zu schätzen wissen und den Vergleich mit den eigenen Ordnungen selber herstellen. Für Freikirchler dürfte es beispielsweise aufschlussreich sein, dass der Kirchengemeinderat in der württembergischen Landeskirche eine Doppelspitze hat: einen gewählten Laien und den Gemeindepfarrer. Diesen beiden obliegt kooperativ die Geschäftsführung der Kirchengemeinde. Was die Stellung des Pfarrers bzw. Pastors in der Gemeinde betrifft, so kommt Weiss bei seinem Vergleich zu folgendem Ergebnis: „Allen vier Kirchen ist [...] gemeinsam, dass der Pfarrer bzw. Pastor keine herausragende Stellung innerhalb der Gemeinde hat. Er steht funktional neben anderen Gemeindeleitern und ihm kommt nur in geistlicher Hinsicht eine besondere Aufgabe zu.“ (290) Das Amtsverständnis scheint in der Landeskirche und den drei Freikirchen nicht sehr weit auseinanderzuliegen.

3. Weil der Verfasser schon die Einzeldarstellung kirchenrechtlicher Institute jeweils mit einer „Bewertung“ abschließt, die den betreffenden Kirchen eine nützliche juristische Rückmeldung gibt – auch wenn man aus theologischen Gründen hier und da anders bewerten möchte (etwa, was die Notwendigkeit von Gemeindeversammlungsbeschlüssen bei Aufnahmen von Mitgliedern betrifft, S. 326). Überhaupt muss beachtet werden, dass dieses Buch durchgehend eine rein juristische und keine theologische Perspektive einnimmt.

4. Weil zu Beginn des Buches eine nützliche Einführung in Wesen und Begriff des evangelischen Kirchenrechts gegeben wird. Man erfährt hier, dass mit Kirchenrecht „das von den Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften selbst gesetzte bzw. von ihnen als eigen übernommene Recht zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten“ (1) gemeint ist – im Unterschied etwa zum Staatskirchenrecht bzw. Religionsverfassungsrecht, das der Staat setzt, um das Wirken der Religionsgemeinschaften in seinem Bereich zu ordnen. Für juristische Laien besonders hilfreich sind die Ausführungen über das Verhältnis von Kirchenrecht zum staatlichen Recht und zur Kirche.

Die Lektüre dieses Buches macht auch dem Theologen schmerzlich deutlich, was der Jurist Weiss mit Bedauern feststellt, dass es nämlich im freikirchlichen Bereich „kaum eine Reflexion über die Stellung des Kirchenrechts innerhalb der Kirche“ gibt (15). Dieses Desiderat kann das vorliegende Buch nicht erstatten, aber es bietet doch die bisher beste und klarste Darstellung und Analyse freikirchlichen Kirchenrechts. Darum verdient es gerade in den Freikirchen aufmerksame Beachtung.

*Prof. Dr. Uwe Swarat*, Theologisches Seminar Elstal, Johann-Gerhard-Oncken-Straße 3, 14641 Wustermark-Elstal; E-Mail: [uswarat@baptisten.de](mailto:uswarat@baptisten.de)